

Checkliste für im Firmenbuch eingetragene Einzelunternehmen

Nachstehende Punkte sind nach unternehmensrechtlichen Gesichtspunkten zu beachten:

1. Die Firma ist der im Firmenbuch eingetragene Name eines Unternehmens. Durch die Eintragung unterliegt der Name dieser Firma einem gesonderten **Schutz**.
2. Eingetragene Firmen genießen das Recht, eine **Prokura** zu erteilen.
3. Protokolierte Einzelunternehmen müssen die Bezeichnung „eingetragener Unternehmer“ oder „eingetragene Unternehmerin“ oder die allgemein verständliche Abkürzung „**e.U.**“ in der Firmenbezeichnung führen.
4. Beachten Sie bitte die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 14 UGB bezüglich der speziellen **Angaben auf Ihren Geschäftspapieren, Bestellscheinen und ihrer Homepage**.
Spätestens per 1.1.2010 müssen diese Angaben erfüllt werden.

Vgl. dazu www.linder-gruber.at unter Tools/Checklisten ► Checklisten
Allgemeine Infos ► Angaben auf Geschäftspapieren.

5. Die Publizitätswirkung der Firmenbucheintragung führt zu größerer **Transparenz** und **Vertrauen** im allgemeinen Geschäftsverkehr.
6. Beachten Sie, dass eine **Insertionspflicht** bezüglich der erfolgten Protokollierung nur in der amtlichen Wiener Zeitung, sowie in der Ediktsdatei (§89j GOG) besteht.
Aufforderungen zur Einschaltung durch andere Firmen/Institutionen betrachten Sie bitte als gegenstandslos!

Folgende Punkte sind nach steuerlichen Gesichtspunkten zu berücksichtigen:

7. Allfällige Konsequenzen bezüglich einer **Abänderung der steuerlichen Gewinnermittlungsart** sind anlässlich der Erstellung des ersten Jahresabschlusses nach der Eintragung zu überprüfen.
8. Sofern gewichtige betriebliche Gründe vorliegen, haben eingetragene Unternehmen die Möglichkeit, **ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr** beim Finanzamt zu beantragen.
9. Der **Wert** eines im Betriebsvermögen befindlichen, nackten **Grund und Bodens**, ist in der Bilanz auszuweisen.
Künftige Wertänderungen sind von steuerlicher Relevanz.
10. Bei der Gewinnermittlung von protokollierten Unternehmen ist die **Bildung von gewillkürtem Betriebsvermögen** möglich.
11. Die Bewertung des Betriebsvermögens erfolgt nach den strengen **Bewertungsregeln des Unternehmensgesetzbuches**.
12. Eine Pflicht zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses beim Firmenbuchgericht besteht nur für Kapitalgesellschaften.